



## **Geschäftsordnung**

### **für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Wolfhagen**

i. d. F. vom 01. August 2008 zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07. April 2022 (4. Nachtrag).

#### **§ 1**

#### **Eröffnungssitzung**

- (1) Die Eröffnungssitzung richtet sich nach den in den §§ 56 und 57 HGO geregelten Grundsätzen.
- (2) Nach Maßgabe des § 26 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl. Das gilt nach § 82 Abs. 1 HGO auch für die Ortsbeiratswahlen.

#### **§ 2**

#### **Fraktionsbildung**

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Stadtverordneten. Nach § 36 a Abs. 1 Satz 2 HGO aufgenommene Hospitanten zählen bei der Fraktionsstärke mit. Schließen sich Stadtverordnete, die keiner Fraktion oder Partei mehr angehören, zusammen, so bedarf die Anerkennung als Fraktion der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. In diesem Fall beträgt die Mindeststärke der Fraktion 3 Mitglieder.
- (2) Die Mitteilungspflicht nach § 36 a Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

#### **§ 3**

#### **Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Stadtverordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, verpflichtet.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in bzw. dem/der Ausschussvorsitzenden anzuzeigen.

#### **§ 4** **Verschwiegenheit**

Die Pflicht zur Verschwiegenheit ergibt sich aus § 24 HGO. Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht sind Ordnungswidrigkeiten, die nach den §§ 24a und 35 Abs. 2 HGO verfolgt werden.

#### **§ 5** **Widerstreit der Interessen**

- (1) Die Frage, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, ist nach den Bestimmungen des § 25 HGO zu entscheiden.
- (2) Wer in einer Angelegenheit in anderer als in öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst für jemand tätig geworden oder wer gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, der an der Erledigung einer Angelegenheit ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat, darf bei dieser Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch Befangenheit gegeben ist.

#### **§ 6** **Anzeigepflicht**

Die Anzeigepflicht richtet sich nach § 26a HGO. Als Termin für eine evtl. Anzeige werden der erste Sitzungstag nach Erlass dieser Geschäftsordnung sowie jeweils der erste Sitzungstag nach Jahresende festgelegt.

#### **§ 7** **Einberufung der Stadtverordnetenversammlung**

Zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse wird grundsätzlich über das Ratsinfo-System in elektronischer Form eingeladen. Abweichend von § 58 Abs. 1 HGO wird festgelegt, dass zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sechs volle Kalendertage liegen müssen. Die Vorschriften über die Abkürzung der Ladungsfrist bleiben unberührt.

#### **§ 8** **Sitzungsleitung**

Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten.

#### **§ 9** **Form der Abstimmung**

- (1) Die Form der Abstimmung ist in § 54 HGO geregelt.

- (2) Die Abstimmung erfolgt nach Schluss der Beratung, wobei der zur Abstimmung gestellte Antrag in seiner endgültigen Fassung festzustellen ist.
- (3) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in stellt die Frage so, dass die Stadtverordnetenversammlung ihre Beschlüsse mit Mehrheit auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen fasst. Sie müssen stets in bejahendem Sinne gefasst sein. Die Fragestellung im verneinenden Sinne ist nur bei der Gegenprobe zulässig.
- (4) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben.
- (5) Das Ergebnis ist sofort durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in bekannt zu geben.
- (6) Wird die Richtigkeit der Abstimmung in begründeter Form sofort angezweifelt, ist die Abstimmung unter Auszählung der Stimmen sofort zu wiederholen.

## **§ 10** **Wahlen**

- (1) Für die von der Stadtverordnetenversammlung durchzuführenden Wahlen gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die für sinngemäß anwendbar erklärten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO).
- (2) Wahlleiter/in ist der/die Stadtverordnetenvorsteher/in oder eine/r seiner/ihrer Vertreter/innen. Er/Sie kann sich zu seiner/ihrer Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied benennen lassen. Der/Die Wahlleiter/in und die benannten Fraktionsmitglieder bilden den Wahlvorstand. Dieser hat die Wahlhandlung vorzubereiten und durchzuführen, ihre Ordnungsmäßigkeit zu überwachen und das Ergebnis zu ermitteln. Der/die Wahlleiter/in gibt das Wahlergebnis bekannt. Der Verlauf der Wahl ist in der Sitzungsniederschrift festzuhalten.
- (3) Wird bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorgenommen werden, durch Zuruf oder durch Handaufheben abgestimmt, kann von dem besonderen Verfahren nach Absatz 2 abgesehen werden.

## **§ 11** **Anträge**

- (1) Anträge müssen eine klare und durch die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben.
- (2) Anträge mit finanzieller Auswirkung sollen nicht ohne vorherige Anhörung des Haupt- und Finanzausschusses beraten werden.
- (3) Alle Anträge sind grundsätzlich schriftlich acht Tage vor der Sitzung dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in und der Verwaltung einzureichen.
- (4) Anträge können nur zu Beratungsgegenständen gestellt werden, für deren Erledigung die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist.

- (5) Anträge, die später als acht Tage vor der Sitzung eingegangen sind, werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt, es sei denn, dass es sich um Anträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung handelt. Über Angelegenheiten, die nicht in der Sitzungseinladung enthalten sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten dem zustimmen.
- (6) Während der Sitzung können Anträge zu jedem Punkt der Tagesordnung gestellt werden. Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in kann verlangen, dass die Anträge schriftlich vorgelegt werden.
- (7) Anträge auf Berichterstattung durch den Magistrat werden von der Stadtverordnetenversammlung an den Magistrat zur schriftlichen Beantwortung überwiesen.  
Der schriftliche Bericht des Magistrats ist den Stadtverordneten mit der Einladung zur nächsten Stadtverordnetensitzung zuzustellen.  
Eine Aussprache über den Berichtsantrag findet nur auf Antrag statt.  
Nach schriftlicher Berichterstattung und evtl. Aussprache ist der Antrag erledigt.
- (8) Bei Anträgen von Fraktionen genügt die Unterschrift des/der Fraktionsvorsitzenden oder seines/ihres Vertreters; im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO haben die Stadtverordneten eigenhändig zu unterzeichnen.

### **§ 11a** **Beschlussvorlagen der Verwaltung/des Bürgermeisters**

Beschlussvorlagen der Verwaltung/des Bürgermeisters sind ohne ausdrücklichen Verweisbeschluss der Stadtverordnetenversammlung - jedoch im Einvernehmen mit dem Stadtverordnetenvorsteher- direkt den zuständigen Fachausschüssen zur Beratung zuzuleiten.

### **§ 12** **Änderungsanträge**

- (1) Änderungsanträge sind Anträge, die die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung anstehenden Antrages bezwecken, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- (2) Sie können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag gestellt werden. Die vor Beratung zum Gegenstand der Tagesordnung eingegangenen Änderungsanträge sind bei der Einführung in den Tagesordnungspunkt durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in bekannt zu geben. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so bestimmt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Reihenfolge.
- (3) Über die Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird.

## **§ 13**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Die Stadtverordneten sind berechtigt, zu jeder Zeit während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind nur solche Anträge, die sich auf das Verfahren bei der Beratung und Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung beziehen.

## **§ 14**

### **Zurücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung von dem/der Antragsteller/in mit Zustimmung der Mitglieder, die den Antrag unterstützt haben, zurückgenommen werden.

## **§ 15**

### **Anfragen**

- (1) Anfragen an den Magistrat sind sieben Tage vor der Sitzung bei dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in einzureichen. Später eingehende Anfragen brauchen erst in der nächsten Sitzung beantwortet zu werden.
- (2) Die Beantwortung durch den Magistrat erfolgt mündlich in der Stadtverordnetenversammlung und auf Begehren des/der Anfragenden auch schriftlich.
- (3) Es können bis zu 3 Zusatzfragen zu den eingereichten Anfragen (Abs. 1) gestellt werden.

## **§ 15a**

### **Bürgerfragestunde**

Vor jeder Stadtverordnetenversammlung findet eine Fragestunde statt, die den Bürgern die Möglichkeit einräumt, Fragen, Anregungen und andere Informationen an die Verwaltung zu richten. Zulässig sind nur solche Wortmeldungen, die sich auf gemeindliche Aufgaben und Zuständigkeiten beziehen.

Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in leitet die Fragestunde und hat das Recht, Fragen abzulehnen oder die Redezeit zu begrenzen. Die Fragestunde ist auf 15 Minuten begrenzt. Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in kann in begründeten Einzelfällen die Fragestunde verlängern.

Fragen zur jeweiligen Tagesordnung sind nicht zulässig.

## **§ 16** **Beratung**

- (1) Zur Beratung ist jeder Punkt der Tagesordnung zu stellen, über den Beschluss gefasst werden soll.
- (2) Es soll nur zur Sache gesprochen werden.
- (3) Zur Begründung eines Antrages ist zunächst dem/der Antragsteller/in das Wort zu erteilen. Anträge, die den Zusatzantrag auf eine Verweisung an den Fachausschuss/die Fachausschüsse beinhalten, sind nach erfolgter Begründung durch die/den Antragsteller/in ohne weitere Beratung durch Beschlussfassung an den Fachausschuss/die Fachausschüsse zur weiteren Beratung zu verweisen.
- (4) Die Worterteilung erfolgt durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so erteilt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in nach seinem/ihrem pflichtgemäßen Ermessen das Wort.
- (5) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (6) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in kann jeder Zeit das Wort ergreifen. Will er/sie sich an der Sachaussprache beteiligen, so muss er/sie die Sitzungsleitung an seinen/ihren Stellvertreter übergeben. In diesem Fall gilt Absatz 4 entsprechend.
- (7) Zur Geschäftsordnung wird das Wort erteilt, sobald der/die aktuelle Redner/in seinen/ihren Redebeitrag beendet hat, es sei denn, dass sich der Geschäftsordnungsantrag auf den Inhalt des aktuellen Redebeitrags bezieht.
- (8) Jedes Mitglied soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
  1. das Schlusswort des/der Antragsteller/in unmittelbar vor der Abstimmung,
  2. die Richtigstellung offener Missverständnisse,
  3. Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen.
- (9) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in kann zulassen, dass ein Mitglied mehr als einmal zur Sache spricht. Bei Widerspruch ist ein Beschluss herbeizuführen. Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Änderungsanträge,
  3. Zurücknahme von Anträgen.

## **§ 16 a** **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Den §§ 4c und 8c der Hessischen Gemeindeordnung folgend, sind Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben in der Stadt Wolfhagen, die Kinder und Jugendliche berühren, anzuhören.

- (2) Die Ausübung des Anhörungs- und Vorschlagsrechtes wird in Richtlinien geregelt. (siehe Anlage)

## **§ 17** **Schluss der Debatte**

- (1) Antrag auf Schluss der Debatte kann jederzeit während der Beratung gestellt werden. Ein/e Stadtverordnete/r, der/die bereits an der Debatte teilgenommen hat, kann den Schluss der Debatte nicht beantragen.
- (2) Wird Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, gibt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Alsdann kann ein/e Stadtverordnete/r für und ein/e andere/r gegen den Antrag auf Schluss der Debatte sprechen. Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in kann die Redezeit hierfür beschränken. Über den Antrag ist abzustimmen.

## **§ 17a** **Sitzungsdauer**

Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19:30 Uhr und enden in der Regel um 22:00 Uhr. Die Beratung und Entscheidung des laufenden Verhandlungsgegenstandes wird zu Ende geführt. Nach 22:00 Uhr wird kein neuer TOP mehr aufgerufen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände werden vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.

## **§ 18** **Einbringung abgelehnter Anträge**

- (1) Sachanträge, die von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt worden sind, können frühestens ein Jahr nach Ablehnung wieder eingebracht werden.
- (2) Etwas anderes gilt nur dann, wenn begründet dargelegt wird, dass sich die zur Ablehnung führenden Umstände inzwischen geändert haben. In diesem Falle entscheidet der/die Stadtverordnetenvorsteher/in über die vorzeitige Zulassung des Antrages.  
Lehnt er/sie ab, kann die Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung angerufen werden.

## **§ 19** **Niederschrift**

- (1) Zur Aufnahme des Sitzungsverlaufs wird ein Tonbandgerät verwendet, durch das alle gestellten Anträge, Stellungnahmen und dergleichen zu erfassen sind. Die Tonträger sind jeweils fünf Jahre lang aufzubewahren und stehen im Bedarfsfall für Kontrollzwecke zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist können die Aufnahmen gelöscht werden.
- (2) Inhalt und Unterzeichnung der Niederschrift richten sich nach § 61 Absätze 1 und 2 HGO.

- (3) Die Niederschrift ist mindestens zehn Tage im Rathaus offen zu legen. Gleichzeitig erhalten alle Mandatsträger eine Abschrift der Niederschrift über das Ratsinfo-System in elektronischer Form.
- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in erhoben werden. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Einspruch rechtzeitig bei dem/der Schriftführer/in vorliegt. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in ihrer nächsten Sitzung, soweit nicht anderweitig Abhilfe möglich ist.

## **§ 20** **Ausschüsse**

- (1) Die Bildung der Ausschüsse, die Zahl ihrer Mitglieder und die Zusammensetzung der Ausschüsse beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen des § 62 HGO entsprechend.
- (3) Soweit für die Ausschüsse keine ausdrücklichen Abweichungen gelten, finden die Vorschriften über die Stadtverordnetenversammlung entsprechende Anwendung.

## **§ 21** **Ortsbeiräte**

Für die Pflicht zur Anhörung der Ortsbeiräte, die Übertragung von bestimmten Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung durch die Ortsbeiräte und die Aufforderung der Ortsbeiräte zu Stellungnahmen in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung fallen, gelten die Bestimmungen des § 82 HGO entsprechend.

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Entscheidungen, die den Ortsbezirk betreffen.

Als wichtige Entscheidungen gelten:

- a) der Entwurf des Haushaltsplanes
- b) die Änderung der Ortsbezirksgrenzen
- c) Entwürfe von Bebauungsplänen
- d) Standortfragen für öffentliche Einrichtungen
- e) Investitionsplanungen zu Objekten im Ortsteil
- f) Erneuerung von Straßen
- g) Straßenbenennungen
- h) Änderungen in der Verkehrsführung
- i) Vorschläge für die Besetzung des Ortsgerichts
- j) Bürgerversammlungen.

Die Stadtverordnetenversammlung setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die/den

Stadtverordnetenvorsteher(in) zu richten. Sie/er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.

Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen; diese müssen sich allerdings auf den Ortsbezirk beziehen.

- (2) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen.  
Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein, der sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vorlegt, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.  
Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge des Ortsbeirates.  
Die/der Stadtverordnetenvorsteher(in) teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.
- (3) Im Rahmen der Anhörungspflicht (§ 82 Abs. 3 HGO) sowie den in Absatz 1 konkretisierten wichtigen Angelegenheiten soll dem Ortsbeirat auf Antrag hin ein Rederecht in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse gewährt werden.  
Das Rederecht steht nach erfolgter Worterteilung durch die/den jeweiligen Gremien-vorsitzende(n) grundsätzlich der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher zu.  
Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

## **§ 22** **Ahndungsmittel**

- (1) Gemäß § 60 Abs. 1 HGO wird festgelegt, dass bei Zuwiderhandlungen gegen diese Geschäftsordnung oder gegen gesetzlich geregelte Tatbestände eine Geldbuße in Höhe der Aufwandsentschädigung für eine Sitzung nach der jeweils geltenden Entschädigungssatzung festgesetzt wird. Bei einem sonstigen ungebührlichen Verhalten kann der/die Stadtverordnetenvorsteher/in eine Verwarnung aussprechen.
- (2) Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen, insbesondere bei wiederholtem ungerechtfertigtem Fernbleiben ist ein Ausschluss bis zu drei Monaten möglich.
- (3) Die Entscheidungen über nach den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen trifft die Stadtverordnetenversammlung. Im Übrigen gilt § 60 Abs. 2 HGO.
- (4) Wird die nach Absatz 1 vorgesehene Geldbuße verhängt, so ist für die weitere Verfolgung und Ahndung der Landrat als Behörde der Landesverwaltung (Aufsichtsbehörde) zuständig (§ 35 Abs. 2 HGO).

**§ 23**  
**Rechtsmittel**

- (1) Gegen Maßregelungen durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden. Diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.
- (2) Gegen Maßnahmen der Stadtverordnetenversammlung nach § 22 und ihre Entscheidungen nach Absatz 1 kann Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (3) Gegen einen Bußgeldbescheid des Landrats kann der/die Betroffene Einspruch nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten einlegen.

**§ 24**  
**Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichungen**

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet in Einzelfällen der/die Stadtverordnetenvorsteher/in. Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung kann nur die Stadtverordnetenversammlung beschließen.
- (2) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung sind im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zulässig.

**§ 25**  
**Arbeitsunterlagen**

- (1) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung erhält je ein Exemplar der
  - a) Hessischen Gemeindeordnung,
  - b) Hauptsatzung und
  - c) Geschäftsordnung
- (2) Seine Verpflichtung, zum Wohle der Stadt zu arbeiten und zu wirken, bedingt, dass es sich mit den einschlägigen Bestimmungen vertraut macht und seine öffentliche Tätigkeit danach ausrichtet.

**§ 26**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Wolfhagen, den 01. August 2008

Der Stadtverordnetenvorsteher

gez.:

K u n z

## Anlage zu § 16a

### **Richtlinien über die Beteiligung Kindern und Jugendlichen gemäß §§ 4 c und 8 c der Hessischen Gemeindeordnung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen hat in ihrer Sitzung am 17. Juni 1999 die folgenden Richtlinien über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungen und Vorhaben in der Stadt Wolfhagen beschlossen:

#### **I. Allgemeines**

Die gesetzlichen Grundlagen sind die §§ 4 c und 8 c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

#### **II. Bestimmungen**

##### 1. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen – Anhörungspflicht – (§ 4 c HGO)

- a) Kinder und Jugendliche sollen zu allen wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die Kinder und Jugendliche berühren, angehört werden. Dies geschieht in der Weise, dass die Kinder und Jugendlichen durch eine öffentliche Aufforderung, Informationsschriften oder durch andere Weise über das jeweilige Vorhaben informiert werden.
- b) Darüber hinaus können Vertreterinnen oder Vertreter von Kindern- oder Jugendinteressengemeinschaften schriftlich oder mündlich zu den Angelegenheiten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bzw. in den Ausschüssen Stellung nehmen.

##### 2. Vorschlagsrecht und Redemöglichkeit von Vertretern der Kinder- oder Jugendinteressengemeinschaften (§ 6 c HGO)

- a) Die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinteressengemeinschaft hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.  
Vorschläge sind schriftlich bei dem Magistrat einzureichen. Dieser gibt die Vorschläge mit einer Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung bzw. Ausschüsse weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig sind. In angemessener Frist ist über die eingereichten Vorschläge zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich dem Einsender bekannt zugeben.